



An den Grossen Rat

12.0204.02

11.5175.03

Bau- und Raumplanungskommission
Basel, 26. August 2013

Kommissionsbeschluss vom 26. August 2013

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

Ratschlag Nr. 12.0204.01 zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) und zur Aufhebung des Allmendgesetzes

und

Bericht zum Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend grosszügiger Regelungen für Strassenfeste im Allmendgesetz und in den Beispielungsplänen

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen	3
2. Ausgangslage und Gegenstand der Vorlage	3
3. Überblick über die vorgeschlagene gesetzliche Regelung	4
4. Erwägungen der Bau- und Raumplanungskommission	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Spezielle Nutzungspläne (§§ 24, 25, 37 und 42)	7
4.2.1 Allgemeines	7
4.2.2 Zuständigkeit	9
4.3 Veranstalterbewilligung (§ 21)	10
4.4 Angebot einer Ersatzfläche im Falle eines Bewilligungswiderrufs (§ 19)	11
4.5 Gebühren (§§ 26 ff.)	12
4.6 Gleichbehandlung aller an einer Bewilligung Interessierten (§ 38)	13
4.7 Rechtsmittelweg bei Entscheiden über Bewilligungsgesuche (§ 40)	14
4.8 Anpassung des Gesetzes über die Basler Herbstmesse (§ 51 Ziff. 4)	16
4.9 Redaktionelle Anpassungen am vorgeschlagenen Gesetzestext	16
5. Schlussbemerkungen und Antrag	17
Beschlussantrag	19

Anhang: Synoptische Darstellung

1. Auftrag und Vorgehen

Am 15. Mai 2013 überwies der Grosse Rat den Ratschlag Nr. 12.0204.01 zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) zur Prüfung und Berichterstattung an seine Bau- und Raumplanungskommission (BRK).

Die BRK behandelte dieses Geschäft an mehreren Sitzungen. Sie liess sich dabei vom Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), Herrn Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels, über die zugrunde liegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrates informieren. Für die Beantwortung von Fragen standen während der Kommissionsberatung ferner Frau Julia Afheldt, Mitarbeiterin der Stabseinheit Recht des BVD, Frau Patricia Waldner, Mitarbeiterin der Stabseinheit Recht des BVD, Herr Niklaus Hofmann, Leiter der Allmendverwaltung, und Herr Patrick Solèr, stellvertretender Leiter der Allmendverwaltung, zur Verfügung.

Die BRK beantragt im Wesentlichen, dem Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung des Allmendgesetzes und des Allmendgebührengesetzes sowie auf Erlass eines neuen Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes zuzustimmen. Für die neue gesetzliche Regelung beantragt die BRK abweichend vom Regierungsrat, die Zuständigkeit zum Erlass von speziellen Nutzungsplänen dem Grossen Rat zuzuweisen.

2. Ausgangslage und Gegenstand der Vorlage

Der Erlass geeigneter Regelungen über die Nutzung des öffentlichen Raumes ist eine Kernaufgabe des Staates. Ähnlich wie ein Verein, der regeln muss, wie das Vereinslokal ausserhalb der offiziellen Vereinsanlässe von den Vereinsmitgliedern individuell benutzt werden kann, muss auch der Staat festlegen, wie der dem Staat gehörende Boden, soweit er nicht für Staatsaufgaben im engeren Sinn (Verwaltung, Schulen etc.) gebraucht wird, von Privaten individuell benützt werden kann und welche Verfahren dabei einzuhalten sind. Hier wie da bestehen vielfältige Anforderungen an das Regelwerk: Die Regeln sollen möglichst umfassend sein und keine Fragen offen lassen, sie sollen einfach zu verstehen und anzuwenden sein, sie sollen den verantwortungsvollen Gebrauch des gemeinsamen Eigentums möglichst unbürokratisch ermöglichen und gleichzeitig der hemmungslosen Rücksichtslosigkeit wirksame Schranken setzen.

Bis anhin ist die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Private in erster Linie im kantonalen Allmendgesetz geregelt. Dieses ursprünglich aus dem Jahr 1927 stammende Gesetz erfüllt die genannten Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht mehr. Es wurde vor dem Erlass des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes erlassen und ist daher nur ungenügend auf die Regelungen dieser beiden für die Nutzung des öffentlichen Raumes sehr wichtigen Bundesgesetze abgestimmt. Zudem hat die private Nutzung des öffentlichen Raumes seit dem Erlass des Allmendgesetzes nicht nur stark zugenommen, sondern sich auch sehr stark gewandelt; viele heute übliche Formen der Allmendnutzung waren damals noch unbekannt, weshalb die Regelungen des Allmendgesetzes in etlichen Aspekten nicht mehr zu den heutigen Nutzungsbedürfnissen passen. Das Regelwerk muss daher von Grund auf revidiert werden.

Der Regierungsrat schlägt vor, das Allmendgesetz total zu revidieren und ihm gleichzeitig einen neuen, allgemein verständlichen Namen zu geben: Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes. Die BRK unterstützt dieses Vorhaben einstimmig.

3. Überblick über die vorgeschlagene gesetzliche Regelung

Das vorliegende neue Gesetz ist in die folgenden thematischen Abschnitte gegliedert (vgl. dazu auch die ausführlichen Erläuterungen im Ratschlag):

1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 3)

Die allgemeinen Bestimmungen enthalten insbesondere die Regeln über die örtliche Anwendbarkeit des Gesetzes.

Dabei geht es einerseits um die Frage, welche Gebiete überhaupt als "öffentlicher Raum" unter die Regeln des NöRG fallen. Grundsätzlich ist dies (wie bisher) die Allmend (das sind im Wesentlichen diejenigen Flächen, die nicht im Grundbuch als privateigentumsfähige Grundstücke erfasst sind, wie insbesondere Strassen, Plätze, Parkanlagen etc.).

Eine grundsätzlich neue Regelung ist, dass auch Grundstücke, die formell nicht zur Allmend gehören, auf Antrag des Grundeigentümers dem Gesetz unterstellt werden können (§ 4 Abs. 2 NöRG; vgl. die Ausführungen im Ratschlag, S. 34 ff.). Dies kann nicht nur in denjenigen Fällen sinnvoll sein, in denen allmendfremde Grundstücke generell wie Allmend behandelt werden sollen (wie z.B. Pausenhöfe von Schulhäusern, die zu gewissen Zeiten wie öffentliche Plätze genutzt werden). Die neue Gesetzesbestimmung ist auch eine taugliche Rechtsgrundlage, um allmendfremde Grundstücke im Hinblick auf einen bestimmten Anlass (zeitlich befristet) wie Allmend zu behandeln. So könnte etwa, um ein aktuelles Beispiel aufzugreifen, im Hinblick auf den Grossanlass "Em Bebbi sy Jazz" mit den Eigentümern derjenigen allmendfremden Grundstücke, auf denen Teile dieser Veranstaltung stattfinden sollen, je eine kurze (standardisierte) Vereinbarung abgeschlossen werden, wonach das betreffende Grundstück für diesen Anlass zeitlich befristet den Regeln des NöRG untersteht. Das hätte insbesondere die wünschbare Konsequenz, dass die für den Gesamtanlass erteilte Allmendbenutzungsbewilligung auch für diejenigen Grundstücke gelten würde, die nicht zur Allmend gehören, aber kraft einer solchen Spezialvereinbarung für diesen Anlass den Regeln des NöRG unterstellt wären; der Veranstalter müsste also für den ganzen Anlass nicht verschiedene Bewilligungen bei verschiedenen Behörden einholen. Zwar hat der Regierungsrat schon unter dem geltenden Recht die Möglichkeit, eine solche Vereinfachung der Zuständigkeitsregeln auf dem Verordnungsweg zu realisieren; das NöRG schafft aber noch zusätzliche Flexibilität.

Ferner geht es bei der örtlichen Anwendbarkeit des Gesetzes um die Klärung der Zuständigkeiten der Landgemeinden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Landgemeinden die Nutzung des öffentlichen Raums in ihrem Gemeindegebiet (mit Ausnahme der Kantonsstrassen) selbst regeln; treffen sie keine Regelung, so gilt das kantonale NöRG sinngemäss.

2. Allgemeine Grundsätze für die Nutzung des öffentlichen Raums (§§ 4 - 7)

Die §§ 4 - 7 enthalten allgemeine Grundsätze für die Nutzung des öffentlichen Raums. Diese Grundsätze dienen als ermessensleitende Anweisungen für die Anwendung des Gesetzes. Sie dienen auch dazu, den Behörden eine Handhabe zu geben, um bei Bedarf allfälligen Missbräuchen Einhalt zu gebieten. Die betreffenden Regeln sind bewusst sehr abstrakt gehalten, weil es nicht möglich ist, jeden denkbaren Missbrauch der Allmend, der sich im Laufe der künftigen Geltungsdauer des Gesetzes entwickeln könnte, schon heute vorauszusehen und explizit zu umschreiben. Die Konkretisierung der Gebote der "vorschriftsgemässen Nutzung", der "Schonung", der "gegenseitigen Rücksichtnahme" etc. wird auch in Zukunft anhand der sich wandelnden Nutzungsbedürfnisse und Wertvorstellungen zu erfolgen haben. Dennoch sind die in diesem Abschnitt formulierten Grundsätze nicht nutzlos, im Gegenteil: Sie sind die Leitlinien für die Rechts-

anwendung und die Ausübung des Ermessens sowohl für die Bewilligungsbehörden wie auch gegebenenfalls für die Gerichte.

3. Bewilligungsfreie Nutzung des öffentlichen Raumes (§§ 8 und 9)

Eine grundlegende Unterscheidung ist diejenige zwischen *bewilligungsfreien* Nutzungsformen und solchen, die *bewilligungspflichtig* sind.

Die häufigsten Formen der Nutzung des öffentlichen Raumes sind ohne Bewilligung zulässig: Das Begehen und Befahren der öffentlichen Strassen und Plätze im Rahmen der Strassenverkehrsregeln. Allgemeiner kann als Grundsatz gesagt werden: Jede Form der Nutzung des öffentlichen Raumes, die der Bestimmung des Ortes entspricht und andere Personen nicht von derselben Nutzung ausschliesst, ist bewilligungsfrei möglich. In der Rechtssprache wird dies "schlichter Gemeingebrauch" genannt.

Die bewilligungsfreie Nutzung des öffentlichen Raumes ist in §§ 8 und 9 geregelt.

4. Bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Raumes (§§ 10 - 23)

In den §§ 10 - 23 werden diejenigen Formen der Nutzung des öffentlichen Raumes geregelt, die einer Bewilligung bedürfen. In der Regel handelt es sich dabei um Nutzungsformen, die so intensiv sind, dass sie andere Personen von derselben Nutzung ausschliessen (z.B. bauliche Nutzungen oder besondere Veranstaltungen etc.).

Traditionellerweise unterscheidet die Rechtsprechung im Bereich der bewilligungspflichtigen Allmendnutzungen zwischen "gesteigertem Gemeingebrauch" und "Sondernutzung". Diese Unterscheidung ist indessen schwierig und teilweise unklar, und die praktische Relevanz ist gering. Der Regierungsrat schlägt daher vor, auf diese Unterscheidung künftig zu verzichten und alle bewilligungspflichtigen Nutzungen unter dem einheitlichen Begriff der "Nutzung zu Sonderzwecken" zusammenzufassen.

Besonders zu erwähnen ist die vorgeschlagene neue Form der Veranstalterbewilligung (§ 21), mit der einem Veranstalter eines grösseren Anlasses (z.B. eines Volksfestes oder eines Marktes) eine Rahmenbewilligung erteilt werden kann, die den Veranstalter dazu ermächtigt, weiteren Dritten (z.B. Betreibern einzelner Verkaufsstände) Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raums im Rahmen der Veranstaltung zu erteilen (vgl. dazu die weiteren Ausführungen unten in Abschnitt 4.3).

5. Spezielle Nutzungspläne (§§ 24 und 25)

In den §§ 24 und 25 ist das neue Regelungsinstrument des speziellen Nutzungsplans beschrieben. Vgl. dazu die Ausführungen auf S. 8 f. und S. 56 f. im Ratschlag sowie die unten stehenden Ausführungen in Abschnitt 4.2.

6. Gebühren, Kosten und Entgelt (§§ 26 - 34)

In den §§ 26 - 34 werden die für Nutzungsbewilligungen zu entrichtenden Gebühren geregelt. Das Gesetz enthält dazu nur die Grundsätze. Die detaillierte Gebührenordnung soll auf Verordnungsstufe erlassen werden.

7. Zuständigkeit und Verfahren bei Nutzungsbewilligungen (§§ 35 - 41)

Die §§ 35 - 41 enthalten die für die Erteilung von individuellen Nutzungsbewilligungen erforderlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen einschliesslich des Rechtsmittelwegs.

8. Zuständigkeit und Verfahren bei speziellen Nutzungsplänen (§§ 42 - 46)

In den §§ 42 - 46 ist das Verfahren zum Erlass eines speziellen Nutzungsplans geregelt. Gemäss dem Vorschlag der BRK soll dieses Verfahren demjenigen zum Erlass eines Bauungsplans gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz entsprechen (formelles Gesetzgebungsverfahren in Kombination mit einem Nutzungsplanungsverfahren; der entsprechende Beschluss des Grossen Rates unterliegt sowohl dem fakultativen Referendum als auch, soweit erhobene Einsprachen abgewiesen werden, der individuellen Rekursmöglichkeit). Vgl. dazu die weiteren Ausführungen unten in Abschnitt 4.2.

9. Vollzug (§§ 47 und 48)

Die §§ 47 und 48 statuieren die Befugnis der Behörde, die ordnungsgemässe Nutzung des öffentlichen Raumes durchzusetzen und bei Bedarf gegen vorschriftswidrige Nutzungen einzuschreiten.

10. Haftung (§ 49)

In § 49 ist die Haftung für Schäden, die aus der Nutzung des öffentlichen Raums entstehen, geregelt.

11. Schlussbestimmungen (§§ 50 und 51)

Die §§ 50 und 51 enthalten die erforderlichen Schlussbestimmungen (insbesondere die Aufhebung des Allmendgesetzes und des Allmendgebührengesetzes und die Änderung anderer bestehender Gesetze).

4. Erwägungen der Bau- und Raumplanungskommission

4.1 Allgemeines

Die BRK begrüsst die vorgeschlagene Totalrevision des Allmendgesetzes. Die umfassende Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes in einem einzigen Erlass mit zeitgemässer Terminologie wird von der BRK einstimmig befürwortet. Im Hinblick auf die Vereinfachung der Rechtsanwendung und die Verstärkung der Rechtssicherheit beurteilt die BRK den vorliegenden Gesetzesentwurf als einen grossen Fortschritt im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage. Mit dem vorgeschlagenen neuen Gesetz wird in einem zentralen und wichtigen Bereich des kantonalen Verwaltungsrechts eine formale und inhaltliche Verbesserung der Rechtslage erzielt.

Die vorgeschlagene Systematik des NöRG wird von der BRK als sinnvoll und verständlich beurteilt. Der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen gesteigertem Gemeingebrauch und Sondernutzung ist im Hinblick auf die praktische Relevanz zweckmässig.

Einzelne Passagen des vorgeschlagenen neuen Gesetzes, insbesondere die §§ 4 - 7, liessen in der Kommissionsberatung die Frage aufkommen, ob das Gesetz nicht zu allgemein formuliert sei und ob nicht zu viele Regelungspunkte auf die Verordnungsstufe delegiert würden. Nach einlässlicher Beratung bildete sich aber in der Kommission die Erkenntnis, dass gerade auch die abstrakt gehaltenen Passagen des Gesetzesentwurfs durchaus zweckmässig sind. Die hier zur Diskussion stehende Regelungsmaterie betrifft nämlich Lebenssachverhalte, die sich stetig wandeln und in immer wieder neuen Formen auftreten. Als das heutige Allmendgesetz 1927 erlassen wurde, kam wohl kaum jemand auf die Idee, dass einmal auf dem Spalenberg ein Skirennen oder auf dem Barfüsserplatz ein Beachvolleyball-Turnier durchgeführt werden sollte. Auch dürfte wohl kaum eine Vorstellung von der Leistungsfähigkeit der heute verfügbaren Lautsprecheranlagen

bestanden haben. In vergleichbarer Weise ist es heute kaum möglich abzuschätzen, welche neuen Formen von allmendbezogenen Nutzungsbedürfnissen uns in Zukunft beschäftigen werden. Es ist daher richtig und zweckmässig, die zulässigen Formen der Allmendnutzung nicht kasuistisch in einer ausführlichen Typologie abzuhandeln, sondern stattdessen die wesentlichen Grundsätze, nach denen sich die Bewilligungsbehörden und die Gerichte richten sollen, auf abstrakte Weise zu umschreiben. Dies ist im vorliegenden Entwurf nach Überzeugung der BRK sehr gut gelungen.

Selbstverständlich werden gewisse Einzelfragen, die sich auf die heute aktuellen Nutzungsformen beziehen, in einer Verordnung geregelt werden müssen. Auch die Gebühren müssen auf Verordnungsstufe konkret festgelegt werden. Der Regierungsrat hat ausdrücklich zugesichert, dass zum Entwurf der entsprechenden Verordnung vor dem Erlass derselben eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt werden soll.

4.2 Spezielle Nutzungspläne (§§ 24, 25, 37 und 42)

4.2.1 Allgemeines

Der Regierungsrat schlägt vor, als neues Planungsinstrument im Gesetz den speziellen Nutzungsplan vorzusehen. Dieses Instrument soll das heute bereits bestehende, aber noch nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhende Instrument des Bespielungsplans ablösen. Die heutigen Bespielungspläne (die auf dem Internet einsehbar sind) vermitteln eine sehr gute Anschauung davon, was in Zukunft unter einem speziellen Nutzungsplan verstanden werden soll.

Die BRK begrüsst die Einführung des speziellen Nutzungsplans auf Gesetzesstufe. In der Praxis haben sich die heute schon verbreiteten Bespielungspläne sehr bewährt. Sie bieten sowohl den Anwohnern und Anwohnerinnen als auch den an der Nutzung des öffentlichen Raums interessierten Personen ein erhebliches Mass an Rechtssicherheit. Zudem gewährleisten sie ein gewisses Mass an Transparenz, in welcher Form und in welcher Intensität bestimmte öffentliche Orte von Privaten genutzt werden können. Dass für diese Form der Planung eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, ist zu begrüssen.

Der Erlass eines speziellen Nutzungsplans setzt ein entsprechendes öffentliches Interesse voraus (§ 24 NÖRG). In der Kommissionsberatung wurde die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll wäre, zusätzliche Voraussetzungen im Gesetz vorzusehen. Der Hintergrund dieser Fragestellung war die Befürchtung, es könnten aus überbordender Regulierungseifer unnötige Nutzungspläne erlassen werden, welche die Entfaltung des öffentlichen Lebens ungebührlich erschweren und verkomplizieren würden. Diese Befürchtung ist gewiss ernst zu nehmen, denn etatistischer Regulierungseifer kann eine Gefahr sein. Im vorliegenden Fall entschloss sich die Kommission nach intensiver Debatte jedoch dazu, auf die Statuierung zusätzlicher Voraussetzungen für den Erlass spezieller Nutzungspläne zu verzichten. Diese Entscheidung ist im Zusammenhang mit dem Antrag der Kommission zu sehen, die Zuständigkeit zum Erlass spezieller Nutzungspläne dem Gesetzgeber (anstatt der Exekutive) zuzuweisen (vgl. dazu die weiteren Ausführungen unten). Wenn für den Erlass eines speziellen Nutzungsplans der Gesetzgeber bemüht werden muss, ist die Hemmschwelle etwas höher (und die Gefahr der Überregulierung entsprechend geringer), als wenn dazu nur ein Regierungsratsbeschluss erforderlich wäre. Die gesetzliche Verankerung besonderer Voraussetzungen für den Erlass eines speziellen Nutzungsplans erscheint vor diesem Hintergrund unnötig. Im Übrigen wäre es auch gar nicht sinnvoll, wenn der Gesetzgeber sich in dieser Sache in seiner Handlungsfreiheit selbst einschränken würde. Wenn der Erlass eines speziellen Nutzungsplans in Bezug auf einen bestimmten Ort oder zur Erreichung eines politisch ausgewogenen Gesamtentscheids als sinnvoll erscheint, soll der Gesetzgeber die Möglichkeit haben, dies zu tun, ohne weiteren Einschränkungen unterworfen zu sein.

Insbesondere verzichtet die BRK darauf zu beantragen, dass spezielle Nutzungspläne nur für diejenigen Orte erlassen werden dürfen, an denen ein besonders grosser Nutzungsdruck besteht.

Gewiss ist ein besonders grosser Nutzungsdruck ein typischer Fall, in dem ein öffentliches Interesse am Erlass eines speziellen Nutzungsplans besteht, weil damit die erlaubte Intensität der Nutzung eines Ortes in einem politischen Entscheidungsprozess verbindlich geregelt werden kann. Es gibt aber auch Fälle, in denen ohne Vorliegen eines besonders grossen Nutzungsdrucks ein öffentliches Interesse am Erlass eines speziellen Nutzungsplans besteht. Beispielsweise kann mit einem solchen Plan verbindlich vorgesehen werden, dass auf einem bestimmten Platz vier Mal im Jahr ein Jugendfest mit Konzertbetrieb bis um Mitternacht stattfinden darf. Ist ein solcher Nutzungsplan erst einmal rechtskräftig, können die darin vorgesehenen Anlässe auf dieser Grundlage ohne Publikationsverfahren einfach und unbürokratisch bewilligt werden.

Dieses Beispiel zeigt anschaulich die doppelte Funktion des speziellen Nutzungsplans: Er kann sowohl den Charakter einer *Verfahrenserleichterung* als auch denjenigen einer *Beschränkung* haben.

Im Vordergrund steht zweifellos (wie auch bei den heute in der Praxis verwendeten Beispielungsplänen) die Funktion als *Verfahrenserleichterung*. Alle Elemente, die in einem speziellen Nutzungsplan rechtskräftig vorgesehen sind, müssen im Einzelfall (d.h. im Verfahren zur Erteilung einer konkreten Allmendbenutzungsbewilligung für einen bestimmten Anlass) nicht mehr publiziert werden, auch wenn damit wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind (wie z.B. bei Bühnenaufbauten und Nachtlärm; vgl. § 37 Abs. 3 NÖRG). Der Gesetzgeber wird daher bei der Ausformulierung spezieller Nutzungspläne darauf achten, diejenigen Anlässe und Veranstaltungen, die auf der Grundlage dieses Plans ohne separates Publikationsverfahren bewilligt werden sollen, möglichst umfassend und unter expliziter Erwähnung der zulässigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Aufbauten, Lärmemissionen, Zeitfenster etc.) zu umschreiben. Ferner wird der Gesetzgeber spezielle Nutzungspläne in der Regel so offen formulieren, dass neben den im Nutzungsplan beschriebenen Allmendnutzungen auch noch weitere Nutzungen bewilligt werden können, wobei dann aber die regulären Verfahrensregeln (insbesondere das Publikationserfordernis) zu Anwendung kommen müssen.

Andererseits kann der Gesetzgeber auch, wenn dies dem politischen Willen entspricht, in einem speziellen Nutzungsplan gewisse Arten von Nutzungen (z.B. besonders lärmintensive Veranstaltungen) verbindlich *beschränken*, indem er den Nutzungsplan explizit abschliessend formuliert. In einem solchen Fall besteht kein Raum für die Erteilung zusätzlicher Allmendbenutzungsbewilligungen durch die Exekutive. Es ist letztlich eine Frage des politischen Gestaltungswillens, in welchen Fällen ein Nutzungsplan in diesem Sinne eine verbindliche Beschränkung enthalten soll.

Lediglich zur Illustration eines typischen Falles eines öffentlichen Interesses schlägt die BRK vor, § 24 NÖRG wie folgt zu ergänzen:

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 24. Anwendungsbereich	
¹ Mit speziellen Nutzungsplänen für den öffentlichen Raum kann für einzelne Orte die Nutzung näher geregelt werden, soweit das geltende Recht dafür Raum lässt und es öffentliche Interessen rechtfertigen.	¹ Mit speziellen Nutzungsplänen für den öffentlichen Raum kann für einzelne Orte die Nutzung näher geregelt werden, soweit das geltende Recht dafür Raum lässt und es öffentliche Interessen, <u>wie beispielsweise ein hoher Nutzungsdruck, es</u> rechtfertigen.

Ferner schlägt die BRK vor, § 37 Abs. 3 NÖRG wie folgt zu präzisieren:

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
<p>§ 37. Anwendungsbereich</p>	
<p>³ Die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken kann unterbleiben, wenn sämtliche mit dem Gesuch verbundenen wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden.</p>	<p>³ Die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken kann unterbleiben <u>unterbleibt</u>, wenn sämtliche mit dem Gesuch verbundenen wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden.</p>

4.2.2 Zuständigkeit

Der Regierungsrat schlägt vor, dass er selbst zum Erlass von speziellen Nutzungsplänen zuständig sein soll. Die BRK hat sich mit dieser Zuständigkeitsfrage kritisch auseinandergesetzt. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die Zuständigkeit zum Erlass von speziellen Nutzungsplänen nicht beim Regierungsrat, sondern beim Grossen Rat liegen sollte. Die Frage, wie die wichtigsten Plätze unserer Stadt genutzt werden dürfen und welche Intensität der Nutzung erlaubt sein soll, ist eine Frage von hoher politischer Relevanz. Sie ist durchaus vergleichbar mit der Planung grösserer Bauwerke. Insofern liegt es auf der Hand, für den Erlass von speziellen Nutzungsplänen die gleiche Zuständigkeit und das gleiche Verfahren vorzusehen wie für den Erlass von Bebauungsplänen gemäss Bau- und Planungsgesetz.

Die Zuweisung der Zuständigkeit zum Erlass von speziellen Nutzungsplänen an den Grossen Rat hat noch weitere Vorteile: erstens wird mit der Parlamentszuständigkeit eine gewisse Verfahrensöffentlichkeit geschaffen. Im Rahmen des formellen Gesetzgebungsverfahrens können sich Parteien, Verbände und Bevölkerungsgruppen frei äussern und an der Meinungsbildung mitwirken. Mit der Referendumsfähigkeit des Planungsbeschlusses kann in besonders umstrittenen Fällen sogar die höchste demokratische Legitimität erreicht werden. Die Zuständigkeit des Grossen Rates bedeutet auch, dass der Erlass und die Ausgestaltung von speziellen Nutzungsplänen motionsfähig werden, d.h. dass das Parlament seine Vorstellungen von der konkreten Nutzung eines bestimmten öffentlichen Ortes auf eigene Initiative verbindlich festlegen kann. Schliesslich wird mit dem Durchlaufen des formellen Gesetzgebungsverfahrens auch ein höheres Mass an Rechtssicherheit gewährleistet. Aus diesen Gründen schlägt die Bau- und Raumplanungskommission vor, die Zuständigkeit zum Erlass von speziellen Nutzungsplänen dem Grossen Rates zuzuweisen.

Mit der Zuweisung dieser Zuständigkeit zum Grossen Rat verschiebt sich das öffentliche Forum, auf dem die politische Diskussion über die Nutzung der besonders im Fokus stehenden öffentlichen Orte stattfindet. Bis anhin fand diese Diskussion weitgehend in der vom Regierungsrat eingesetzten departementsübergreifenden Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG) statt, die auch Anhörungen von Interessengruppen durchführte. In Zukunft dürfte die KVöG diese Bedeutung verlieren, weil die öffentliche Diskussion im Grossen Rat stattfinden wird.

Gegenüber der regierungsredlichen Gesetzesvorlage ergeben sich dadurch die folgenden Änderungen (Einfügung eines neuen § 42 und Anpassung zweier weiterer Paragraphen; vgl. auch die synoptische Darstellung im Anhang):

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
8. Verfahren bei speziellen Nutzungsplänen	8. <u>Zuständigkeit und Verfahren bei speziellen Nutzungsplänen</u>
	<u>§ 42. Zuständigkeit</u>
	¹ <u>Der Grosse Rat beschliesst die speziellen Nutzungspläne.</u>
	² <u>Der Grosse Rat kann Teile dieser Kompetenz dem Regierungsrat delegieren.</u>

Aufgrund der Einfügung eines neuen § 42 wird die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend angepasst.

§ 45. Rekurs	§ 4546. Rekurs
¹ Gegen spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum kann nach den allgemeinen Bestimmungen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.	¹ Gegen spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum kann nach den allgemeinen Bestimmungen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden. <u>Der Rekurs an das Verwaltungsgericht ist insbesondere auch gegen Beschlüsse des Grossen Rates zulässig; angenommen sind Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts.</u> Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.
§ 49. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	§ 4950. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen sowie die speziellen Nutzungsvorschriften gemäss §§ 24 f.	¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen <u>sowie die speziellen Nutzungsvorschriften gemäss §§ 24 f.</u>

Die Einfügung in § 46 Abs. 1 entspricht der Regelung von § 113 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes.

4.3 Veranstalterbewilligung (§ 21)

Der Regierungsrat schlägt vor, dass für grössere Veranstaltungen (z.B. für ein Volksfest) eine die gesamte Veranstaltung umfassende Veranstalterbewilligung erteilt werden kann. Insbesondere soll damit der für die Gesamtveranstaltung verantwortlichen Person die Befugnis übertragen werden, Dritten die Bewilligung zu erteilen, im Rahmen der betreffenden Veranstaltung die Allmend für den Betrieb eigener Stände (Verkaufsstände, Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsstände etc.) zu nutzen. Diese Form der Übertragung der Bewilligungserteilungsbefugnis auf Private ist etwas grundsätzlich Neues.

Die Idee zu dieser neuen Form der Veranstalterbewilligung entstand auf Anregung von Veranstaltern grösserer Anlässe. Sie kommt aber auch der Verwaltung sehr entgegen. Der grosse Gewinn des neuen Modells liegt nämlich darin, dass für die Planung der Veranstaltung ein erhebliches Mass an Flexibilität gewonnen wird. Heute ist es so, dass die Verwaltung oft bis zum letzten Tag vor Beginn der Veranstaltung noch Einzelbewilligungen für bestimmte Stände und Verkaufsstellen erteilen muss, weil die Detailplanung meist bis zur letzten Minute dauert. Mit dem neuen Modell der Veranstalterbewilligung könnte diese Aufgabe der für die Gesamtveranstaltung verantwortlichen Person übertragen und damit die Verwaltung entlastet werden.

Es soll aber niemand dazu gezwungen werden, für die Durchführung einer Veranstaltung eine solche Veranstalterbewilligung beantragen zu müssen. Wer lieber weiterhin seine Veranstaltung nach dem herkömmlichen Muster durchführen möchte, kann auch in Zukunft wie gewohnt für jeden einzelnen Stand eine Einzelbewilligung beantragen. Die Erwartungen der Praxis gehen jedoch dahin, dass künftig bei grösseren Veranstaltungen immer eine Veranstalterbewilligung beantragt werden wird.

Aus der Sicht der BRK ist die Einführung eines solchen Bewilligungsmodells für grössere Veranstaltungen eine sehr gute Idee. Sie fördert letztlich die Selbstorganisation einer Gruppe von Privaten unter sich in einem Bereich, in dem dies zweckmässig und sinnvoll ist. Klar (und im neuen Gesetz in § 21 Abs. 1 und 2 explizit so vorgesehen) ist, dass dieses Bewilligungsinstrument nur im Hinblick auf eine konkrete Veranstaltung oder auf eine bestimmte Serie von konkreten Veranstaltungen zur Anwendung kommen kann. Es kann keinesfalls darum gehen, ganze Allmendbereiche quasi auf Dauer zu privatisieren.

Zu beachten (und ebenfalls im Gesetz explizit statuiert) ist, dass der Inhaber oder die Inhaberin einer Veranstalterbewilligung bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse die Grundsätze staatlichen Handelns, insbesondere die verfassungsmässigen Grundrechte, beachten muss. So dürfen etwa das Diskriminierungsverbot oder das Gebot der Meinungsäusserungsfreiheit nicht verletzt werden. Um die Durchführung eines Anlasses in der Praxis nicht völlig zu verunmöglichen, dürfen aber an das Handeln des Veranstalters oder der Veranstalterin keine überhöhten und unverhältnismässigen Anforderungen gestellt werden. So muss beispielsweise dem Organisationskomitee eines Volksfestes bei der Frage, welche Dritten zum Betrieb eines eigenen Verkaufs- oder Verpflegungsstandes zugelassen werden, ein grosses Ermessen zugestanden werden, solange die der Entscheidung zugrunde gelegten Kriterien in sachlicher Hinsicht nachvollziehbar sind. Solche Kriterien können sich etwa aus dem thematischen Schwerpunkt eines Anlasses ergeben; auch das Bedürfnis, für das Publikum ein ausgewogenes und qualitativ ansprechendes Angebot zusammenstellen zu können, wäre ein legitimes Kriterium. Auch ist das Organisationskomitee eines konkreten Anlasses nicht grundsätzlich dazu verpflichtet, für die Erteilung von Standbewilligungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sofern dies nicht in der Veranstalterbewilligung explizit gefordert wird. Normalerweise wird es genügen, wenn ein Organisationskomitee eines bestimmten Anlasses in den ihm nahestehenden und für den betreffenden Anlass geeignet erscheinenden Kreisen nach Interessenten und Interessentinnen sucht. Grundsätzlich ist die Durchführung von Volksfesten und anderen Anlässen ja nicht etwas völlig Neues, so dass auf bewährte Usancen und Erfahrungen abgestellt werden kann. Im Übrigen wird die Praxis die nötigen Grundsätze entwickeln müssen.

4.4 Angebot einer Ersatzfläche im Falle eines Bewilligungswiderrufs (§ 19)

Die BRK hat sich mit der Frage befasst, was geschehen soll, wenn eine Nutzungsbewilligung nachträglich ganz oder teilweise widerrufen wird.

Denkbar ist zunächst, dass ein Widerrufsgrund vorliegt, der in der Bewilligung explizit genannt ist, oder dass die Bewilligungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (beispielsweise bei einer Dauerbewilligung die Gebühr nicht entrichten). In solchen Fällen wirft der Widerruf einer Bewilligung keine besonderen Fragen auf.

Möglich ist aber auch, dass eine erteilte Nutzungsbewilligung aus Gründen, die nicht vorausgesehen werden konnten, widerrufen werden muss, weil es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist. Insbesondere bei Dauerbewilligungen (etwa für die Benutzung von Allmend zu Verkaufs- oder Restaurationszwecken) sind Konstellationen denkbar, in denen z.B. wegen anstehenden Bauarbeiten oder wegen einer grösseren Veranstaltung eine Bewilligung dauerhaft oder vorübergehend widerrufen werden muss. Auch bei kleineren Bewilligungen (wie etwa solchen für einen einzelnen Verkaufsstand oder einen Apero) kann es vorkommen,

dass wegen kurzfristig auftretender Nutzungskonflikte eine Bewilligung wieder entzogen werden muss. In der Praxis ist es schon heute Usanz, dass die Allmendverwaltung in solchen Fällen (so weit es möglich und sinnvoll ist) eine Ersatzfläche zur Verfügung stellt.

Die BRK schlägt vor, diese Praxis im Gesetz zu verankern, indem § 19 NöRG mit einem entsprechenden Absatz 2 wie folgt ergänzt wird:

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 19. Widerruf	
¹ Der Widerruf einer Nutzungsbewilligung erfolgt ganz oder teilweise,	
a. wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, der in der Bewilligung genannt ist, oder	
b. wenn die daraus Berechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder	
c. wenn es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.	
	² <u>Sofern es nach den Umständen geboten und mit zumutbarem Aufwand möglich ist, hat die Bewilligungsbehörde der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine Ersatzfläche anzubieten.</u>

4.5 Gebühren (§§ 26 ff.)

Schon unter dem geltenden Recht besteht die Regelung, dass für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken eine Gebühr zu entrichten ist. Für die Erhebung der einzelnen Gebühren bestehen feste Ansätze. Für bestimmte Kategorien von Nutzungen werden nach klar vorgegebenen Kriterien Ermässigungen gewährt, oder die Gebühr wird ganz erlassen.

Grundsätzlich schlägt der Regierungsrat vor, die geltenden Kriterien für die Bemessung der Allmendgebühren beizubehalten. Er möchte den geltenden Kriterien jedoch ein neues Kriterium hinzufügen, nämlich dasjenige der geographischen Differenzierung: Nicht nur die Grösse, sondern auch die Lage der beanspruchten Fläche soll für die Bemessung der Gebühr als relevantes Kriterium herangezogen werden können (vgl. § 28 Abs. 2 lit. b NöRG). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte öffentliche Orte, namentlich in der Innenstadt, besonders begehrt (und im Falle von kommerziellen Nutzungen auch besonders lukrativ) sind, während Orte in Aussenquartieren deutlich weniger attraktiv sind. Für besonders begehrte (und u.U. besonders lukrative) Orte soll eine höhere Gebühr vereinnahmt werden können als für weniger attraktive Plätze.

Diese neu vorgeschlagene Differenzierung steht unter der ausdrücklichen Zusicherung des Regierungsrats, dass für keine konkrete Nutzung die spezifische Gebühr im Vergleich zur heutigen Rechtslage erhöht werden soll; die geographische Differenzierung soll daher ausschliesslich über die Verringerung von Gebühren an geographisch weniger attraktiven Lagen erzielt werden.

Die BRK hat sich das System der Gebührenbemessung nach heutigem Recht und heutiger Praxis erläutern lassen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass es zweckmässig ist, die Gebührenansätze nicht im Einzelnen auf Gesetzesstufe zu regeln, sondern dazu auf die Verordnungsstufe zu verweisen. Die BRK befürwortet sowohl die Beibehaltung der herkömmlichen Kriterien als auch die Erweiterung des Kriterienkatalogs mit dem neuen Element der geographischen Differenzierung. Im Hinblick darauf, dass der Regierungsrat explizit zusichert, dass mit der Einführung des

neuen Gesetzes für keine konkrete Nutzung die spezifische Gebühr erhöht wird, kann die BRK die vorgeschlagene neue Regelung unterstützen.

4.6 Gleichbehandlung aller an einer Bewilligung Interessierten (§ 38)

Der Regierungsrat schlägt vor, in § 38 NöRG explizit vorzusehen, dass alle geeigneten Interessentinnen und Interessenten sich frei und gleichberechtigt um die Erteilung einer Nutzungsbewilligung bewerben können müssen, sofern für eine bestimmte Art der Allmendnutzung nur eine einzige Bewilligung (oder nur eine begrenzte Zahl von Bewilligungen) erteilt wird. Diese Regelung ist Ausfluss des für staatliches Handeln allgemein geltenden Gleichbehandlungsprinzips.

Konkret kann diese Regelung in der Praxis nur realisiert werden, wenn im Vorfeld einer Bewilligungserteilung eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Interessenten und Interessentinnen die Gelegenheit haben, sich rechtzeitig für die Erteilung der anvisierten Bewilligung zu bewerben.

Nun gibt es aber offensichtlich sehr viele Fälle, in denen eine bestimmte Bewilligung nur für eine einzige Person oder für eine begrenzte Anzahl von Personen erteilt werden kann. Beispielsweise können nicht mehrere Institutionen gleichzeitig an derselben Strassenecke einen Informationsstand aufstellen. Trotzdem wäre es unverhältnismässig, vor jeder Bewilligungserteilung eine öffentliche Ausschreibung zu machen, ob zufälligerweise noch andere Personen interessiert wären, zu derselben Zeit an demselben Ort die Allmend für ihre Zwecke zu benützen. Die allermeisten solcher Ausschreibungen würden selbstverständlich ohne Antwort bleiben.

Es rechtfertigt sich daher (und ist vom Regierungsrat auch vorgesehen), nur in denjenigen Fällen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, in denen schon im Voraus absehbar ist, dass mehr Gesuche eingehen werden, als Bewilligungen erteilt werden sollen. Dabei ist nicht entscheidend, wie viele Bewilligungen theoretisch erteilt werden *können* (beispielsweise wären für den Betrieb von Buvetten theoretisch Dutzende von Bewilligungen am Rheinuferweg möglich), sondern es ist entscheidend, wie viele Bewilligungen die *Verwaltung zu erteilen gedenkt*. Ist absehbar, dass unter einer Vielzahl von Interessenten und Interessentinnen eine Auswahl getroffen werden muss (wie etwa bei der Vergabe von Buvetten-Bewilligungen oder der Bewirtschaftung von Plakatstellen), so ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Ist solches hingegen nicht im Voraus absehbar, so kann (und muss im Hinblick auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit den personellen Ressourcen) auf eine Ausschreibung verzichtet werden.

Möglich ist, dass bei diesem System einmal eine Bewilligung ohne vorgängige Ausschreibung erteilt wird, und dass sich im Nachhinein eine Person meldet und geltend macht, sie hätte sich im Falle einer Ausschreibung ebenfalls für diese Bewilligung beworben und hätte möglicherweise die besseren Aussichten gehabt, den Zuschlag zu erhalten. In der Tat kann Solches nicht ausgeschlossen werden. Das ist im Rahmen der Güterabwägung zwischen der Gewährung der Gleichbehandlung einerseits und der Vermeidung unverhältnismässigen Aufwands andererseits hinzunehmen.

Um im Gesetz klarzustellen, dass eine öffentliche Ausschreibung nicht in jedem Fall erfolgen muss, sondern nur dann, wenn schon im Voraus absehbar ist, dass mehr Gesuche eingehen werden, als Bewilligungen erteilt werden sollen, schlägt die BRK vor, § 38 Abs. 1 NöRG wie folgt mit einem Einschub zu ergänzen:

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
<p>§ 38. Grundsatz der Gleichbehandlung</p>	
<p>¹ Wird für eine bestimmte Art der Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken nur eine oder nur eine begrenzte Zahl von Bewilligungen erteilt, müssen sich alle geeigneten Interessentinnen und Interessenten frei und gleichberechtigt um die Erteilung der Nutzungsbe- willigung bewerben können.</p>	<p>¹ Wird für eine bestimmte Art der Nutzung des öffentli- chen Raumes zu Sonderzwecken nur eine oder nur eine begrenzte Zahl von Bewilligungen erteilt <u>und ist absehbar, dass mehr Gesuche eingehen als Bewilli- gungen erteilt werden sollen</u>, müssen sich alle geeigne- ten Interessentinnen und Interessenten frei und gleich- berechtigt um die Erteilung der Nutzungsbewilligung bewerben können.</p>

Klar ist, dass die Auswahl nach sachbezogenen Auswahlkriterien erfolgen und den verfassungsmässigen Grundrechten Rechnung tragen muss. Das ist in § 38 Abs. 2 NöRG explizit festgehalten. Das bedeutet aber nicht, dass Bewilligungen immer an den Meistbietenden erteilt werden sollen. In denjenigen Fällen, in denen nur eine reguläre Allmendbenutzungsgebühr erhoben wird, steht eine "Versteigerung" der Bewilligung ohnehin nicht zur Diskussion. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen die Vergabe von Allmendflächen zur kommerziellen Bewirtschaftung zur Diskussion steht (Buvetten, Parkcafés, Plakatierung etc.), können neben den für den Staat zu erzielenden Einnahmen noch andere Kriterien relevant sein. Die Ausgangslage ähnelt insofern derjenigen im Submissionsrecht.

4.7 Rechtsmittelweg bei Entscheiden über Bewilligungsgesuche (§ 40)

Nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens sind Rekurse gegen Verfügungen, die von einer dem Regierungsrat unterstellten Behörde erlassen wurden, an den Vorsteher oder die Vorsteherin des betreffenden Departements zu richten. Weiter führt der Instanzenzug über den Regierungsrat bis zum kantonalen Verwaltungsgericht. Dies ist im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz; OG) geregelt (vgl. § 41 Abs. 2 OG).

Besondere Fragen ergeben sich, wenn der öffentliche Raum zur Erstellung einer Baute genutzt werden soll. In solchen Fällen beinhaltet die angebehrte Bewilligung zwei Aspekte: Einerseits soll die Benutzung des öffentlichen Raumes bewilligt werden, andererseits soll die Erstellung einer Baute bewilligt werden. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beiden Teile der Bewilligung sind streng voneinander getrennt: Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes sind im NöRG geregelt, während die Voraussetzungen für die Bewilligung der baulichen Veränderungen im Bau- und Planungsgesetz geregelt sind. Dementsprechend liegen auch die Zuständigkeiten für die materielle Prüfung des Gesuchs bei verschiedenen Behörden. Um für die Person, die um die entsprechende Bewilligung ersucht, das Verfahren möglichst einfach zu halten, soll im NöRG festgelegt werden, dass in solchen Fällen wenn möglich eine einzige, kombinierte Nutzungs- und Baubewilligung erteilt wird (vgl. § 36 Abs. 3 NöRG). Das bedeutet, dass eine einzige Behörde das gesamte Verfahren federführend leiten und am Schluss die Verfügung erlassen muss; diese Leitbehörde holt verwaltungsintern die Stellungnahmen derjenigen anderen Behörden ein, die das Gesuch aufgrund ihrer materiellen Zuständigkeiten ebenfalls prüfen müssen.

Explizit ist vorgesehen, dass in solchen Fällen grundsätzlich das Bewilligungsverfahren zur Nutzung des öffentlichen Raumes das Leitverfahren ist (vgl. § 36 Abs. 2 NöRG). Das bedeutet, dass

die für den Vollzug des NÖRG materiell zuständige Behörde (zurzeit die Allmendverwaltung) die Funktion der verfahrensleitenden und verfügenden Behörde übernimmt. Diese Regelung steht in Einklang mit derjenigen gemäss Bau- und Planungsverordnung (vgl. § 34 Abs. 2 BPV). Soll im öffentlichen Raum eine Baute erstellt werden, so fungiert dementsprechend die Allmendverwaltung sowohl als Baubewilligungsbehörde, als auch als Nutzungsbewilligungsbehörde.

Die Frage ist nun, welche Behörde für die Beurteilung eines allfälligen Rekurses gegen die ausgesprochene Verfügung zuständig ist. Nach den oben erwähnten allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens wäre dies der Vorsteher oder die Vorsteherin des BVD. In Bausachen besteht jedoch eine besondere Regelung, wonach erstinstanzliche Verfügungen nicht beim Vorsteher oder der Vorsteherin des zuständigen Departements, sondern bei der speziell dafür eingesetzten Baurekurskommission anzufechten sind; es besteht dafür eine besondere gesetzliche Grundlage (nämlich das Gesetz über die Baurekurskommission sowie der entsprechende Hinweis auf den Rechtsmittelweg im Bau- und Planungsgesetz).

Schon heute besteht die Praxis, dass solche Rekurse von der Baurekurskommission behandelt werden, wenn die im Rahmen des Rekurses zu beurteilenden Fragen in erster Linie bau- und planungsrechtlicher Natur sind, während in denjenigen Fällen, in denen primär die Frage der Allmendnutzung zu beurteilen ist, der Rekurs vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des BVD beurteilt wird. Wird ein Rekurs bei einer dieser beiden Instanzen eingereicht und erachtet sich diese als unzuständig, so überweist sie den Rekurs an die andere Instanz. Damit der rekurrierenden Partei im Hinblick auf die Wahrung der Rekursfrist dabei kein Nachteil entsteht, ist in § 52 OG explizit festgehalten, dass die Rekursfrist auch dann als eingehalten gilt, wenn eine Rechtsmitteleingabe zwar fristgemäss einer unzuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde eingereicht, von dieser jedoch nicht mehr innert der Frist an die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde weitergeleitet wurde.

Diese Systematik soll auch in Zukunft gelten. Weder der Regierungsrat noch die BRK wollen daran etwas ändern.

Aber zur Klarstellung, dass in primär bau- und planungsrechtlichen Fragen die Zuständigkeit zur Beurteilung von Rekursen bei der Baurekurskommission liegt (was eben nicht den "allgemeinen Bestimmungen" entspricht, sondern eine in Bausachen geltende Spezialregelung ist), schlägt die BRK vor, § 40 NÖRG mit einem neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen (die Formulierung erfolgt in Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission):

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 40. Rekurs	
¹ Gegen Verfügungen über die Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss diesem Gesetz kann nach den allgemeinen Bestimmungen Rekurs erhoben werden.	
	² <u>Für Rekurse gegen Verfügungen in Bausachen und gegen Verfügungen, für welche die Koordinationspflicht nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung gilt, ist das Gesetz betreffend die Baurekurskommission massgebend.</u>
² Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.	²³ Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

4.8 Anpassung des Gesetzes über die Basler Herbstmesse (§ 51 Ziff. 4)

Die BRK hat im Rahmen ihrer Beratung in Erwägung gezogen, die Orte der Durchführung der Basler Herbstmesse verbindlich im NÖRG festzuhalten. Nach Beurteilung der diesbezüglichen aktuellen Rechtslage nahm die Kommission aber von diesem Ansinnen Abstand. Für die Durchführung der Basler Herbstmesse besteht nämlich eine besondere Rechtsgrundlage in Form des am 14. März 2012 erlassenen Gesetzes über die Basler Herbstmesse. Dieses Gesetz wurde damals als Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative erlassen, welche die Sicherung der Durchführung der Basler Herbstmesse zum Gegenstand hatte. Nach ausführlicher Beratung beschloss das Parlament damals, auf die explizite Erwähnung der konkreten Durchführungsorte im Gesetz zu verzichten. Diesen noch jungen Entscheid gilt es zu respektieren. Aus diesem Grund stellt die BRK keinen Antrag, die konkreten Durchführungsorte der Basler Herbstmesse in NÖRG explizit zu erwähnen.

Im Rahmen dieser Abklärung ergab sich jedoch die Notwendigkeit, das Gesetz über die Basler Herbstmesse in redaktioneller Hinsicht an das neue NÖRG anzupassen. Die BRK schlägt aus diesem Grund vor, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Basler Herbstmesse wie folgt neu zu fassen:

Gesetz über die Basler Herbstmesse (geltende Fassung)	Änderungsantrag der Bau- und Raumplanungskommission
§ 5. Bewilligung	
² Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.	² Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes <u>des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes</u> in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.

4.9 Redaktionelle Anpassungen am vorgeschlagenen Gesetzestext

Die BRK schlägt verschiedene kleinere redaktionelle Anpassungen an dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzestext vor.

Zunächst soll im § 4 Abs. 1 NÖRG das Wort "Nutzungsvorschriften" durch das Wort "Nutzungspläne" ersetzt werden, um die Einheitlichkeit der Terminologie im gesamten Gesetz zu gewährleisten. Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Ferner soll § 35 Abs. 1 NÖRG in zwei separate Absätze aufgeteilt werden. Damit soll die Befugnis des Regierungsrats, die Zuständigkeit für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung durch Verordnung ganz oder teilweise an ihm unterstellte Verwaltungseinheiten zu delegieren, deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

§ 37 Abs. 3 NÖRG soll dahingehend präzisiert werden, dass

Sodann schlägt die BRK vor, § 45 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Dieser Absatz regelt den Rekurs gegen Verfügungen, die sich auf spezielle Nutzungspläne stützen. Inhaltlich sind diese Rekursfälle jedoch bereits von der Regelung von § 40 NÖRG vollständig umfasst. § 45 Abs. 2 NÖRG (bzw. § 46 in der angepassten Nummerierung gemäss Beschlussantrag der BRK) kann daher ersatzlos gestrichen werden.

In § 50 Ziff. 5 NÖRG (bzw. § 51 in der angepassten Nummerierung gemäss Beschlussantrag der BRK) (Änderung des Taxigesetzes) schlägt die BRK eine kleine redaktionelle Bereinigung vor.

Schliesslich schlägt die BRK vor, vor der Publikations- und Referendums Klausel einen weiteren Zwischentitel einzufügen.

5. Schlussbemerkungen und Antrag

Die BRK hat diesen Bericht und den nachfolgenden Antrag einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen.

Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen beantragt die BRK dem Grossen Rat, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen und den Anzug von Heidi Mück und Konsorten (11.5175.01) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



Dr. Andreas C. Albrecht
Präsident

Nachfolgend
Beschlussantrag

Anhang
Synoptische Darstellung des Beschlussantrags

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NÖRG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 38 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.0204.01 und in den Bericht seiner Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.0204.02,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung des öffentlichen Raumes.

² Es bezweckt, den öffentlichen Raum für die Allgemeinheit als attraktiven Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes oder spezielles Recht.

§ 2. Räumlicher Geltungsbereich

¹ Der öffentliche Raum im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Allmend sowie die nach Abs. 4 dem vorliegenden Gesetz unterstellten Grundstücke oder Teile davon.

² Zur Allmend gehören insbesondere öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Grünflächen und Gewässer.

³ Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, umfasst der öffentliche Raum auch den Untergrund und die Luftsäule.

⁴ Zusätzlich können dem Gesetz Grundstücke oder Teile davon unterstellt werden. Über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes können im Einzelfall abweichende Regelungen vorgesehen werden.

a. Soweit der Kanton Verfügungsberechtigt ist, erfolgt die Unterstellung mit Beschluss des Regierungsrates.

b. In den übrigen Fällen erfolgt die Unterstellung auf Antrag des oder der Verfügungsberechtigten mittels Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.

⁵ Der öffentliche Raum im Sinne dieses Gesetzes wird durch die zuständige Behörde festgelegt und dessen geografischer Geltungsbereich als Datenebene in der amtlichen Vermessung geführt.

§ 3. Verhältnis zu den Gemeinden Bettingen und Riehen

¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes in den Gemeinden Bettingen und Riehen, ausgenommen die Kantonsstrassen, regeln die zuständigen Gemeindebehörden selber, soweit übergeordnetes oder spezielles Recht nicht entgegensteht.

² Macht die Gemeinde von der Regelungskompetenz keinen Gebrauch, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sinngemäss.

³ Für Gesuche um Nutzung der Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen holt die zuständige kantonale Behörde eine Stellungnahme der zuständigen Gemeindebehörde ein.

¹ SG 111.100.

2. Allgemeine Grundsätze für die Nutzung des öffentlichen Raumes

§ 4. Vorschriftsgemässe Nutzung

¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes muss dem Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Gesetz, Verordnung, Richtplan, Nutzungsplänen und aus den speziellen Nutzungsplänen gemäss diesem Gesetz ergibt.

² Der öffentliche Raum ist möglichst schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen. Er darf nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden.

³ Die Nutzung des öffentlichen Raumes darf die Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.

⁴ Die zuständige Behörde kann verlangen, dass sich Gegenstände, die im Rahmen einer Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken aufgestellt werden, in das Stadtbild einordnen.

§ 5. Wahrung der Interessen Dritter

¹ Wer den öffentlichen Raum nutzt, darf die Interessen Dritter nicht übermässig beeinträchtigen.

§ 6. Koordination verschiedener Nutzungen

¹ Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass mehrere Nutzungen im öffentlichen Raum koordiniert werden.

§ 7. Gemeinsame Nutzung

¹ Wer den öffentlichen Raum nutzt, kann verpflichtet werden, den beanspruchten Raum oder seine Bauten, Anlagen oder Gegenstände anderen Nutzerinnen und Nutzern zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung zu stellen, wenn es überwiegende Interessen rechtfertigen.

² Wer den öffentlichen Raum nutzen möchte, kann unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet werden, den von anderen beanspruchten Raum oder anderen gehörende Bauten, Anlagen oder Gegenstände mitzubenuetzen.

3. Bewilligungsfreie Nutzung

§ 8. Schlichter Gemeingebrauch

¹ Wenn nichts Abweichendes bestimmt ist, darf der öffentliche Raum gemäss dem vorliegenden Gesetz zum schlichten Gemeingebrauch ohne Bewilligung und unentgeltlich genutzt werden.

² Als schlichter Gemeingebrauch gilt eine Nutzung des öffentlichen Raumes, die sowohl bestimmungsgemäss als auch gemeinverträglich ist.

§ 9. Einschränkung

¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes zum schlichten Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

² Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere die Sicherheit, die Sauberkeit, der Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, der Natur- und Umweltschutz, der Heimat- und Denkmalschutz.

4. Bewilligungspflichtige Nutzung zu Sonderzwecken (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung)

§ 10. Nutzung zu Sonderzwecken

¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken bedarf grundsätzlich einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

² Als Nutzung zu Sonderzwecken gilt jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Raumes.

³ Durch Verordnung können bestimmte Arten der Nutzung zu Sonderzwecken von der Bewilligungspflicht ausgenommen oder die Bewilligungspflicht durch eine blosser Meldepflicht ersetzt werden.

⁴ Durch Verordnung ist die Veröffentlichung von Bewilligungen für Nutzungen zu Sonderzwecken zu regeln.

§ 11. Bauten und Anlagen als besondere Art der Nutzung zu Sonderzwecken

¹ Bauten und Anlagen sind im öffentlichen Raum nur zulässig,

- a. wenn sie öffentlichen Zwecken dienen, oder
- b. wenn es ein Gesetz, ein Nutzungsplan oder die speziellen Nutzungspläne gemäss diesem Gesetz vorsehen, oder
- c. wenn sie an einen bestimmten Standort gebunden sind und nicht ohne übermässigen Aufwand ausserhalb des öffentlichen Raumes errichtet werden können oder dies nicht sinnvoll ist, oder
- d. als temporäre Einrichtungen aus besonderem Anlass für eine von vornherein bestimmte Zeit.

² Für Bauten und Anlagen sind neben den Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere die für öffentliche Räume anwendbaren Bau- und Planungsvorschriften zu berücksichtigen.

§ 12. Nutzungsbewilligung

¹ Über die Erteilung einer Nutzungsbewilligung wird aufgrund einer Güterabwägung zwischen sich entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen entschieden. Bei der Güterabwägung ist den verfassungsmässigen Grundrechten Rechnung zu tragen.

§ 13. Bedingungen und Auflagen

¹ Die Nutzungsbewilligung ist mit den zur Wahrung öffentlicher und privater Interessen nötigen Bedingungen und Auflagen zu versehen.

§ 14. Bewilligungsadressatin und -adressat

¹ Die Nutzungsbewilligung wird grundsätzlich auf die Person ausgestellt, welche die Nutzung zu Sonderzwecken beantragt.

² Für ortsfeste Bauten und Anlagen kann die Nutzungsbewilligung auf das herrschende Grundstück ausgestellt werden, dessen Nutzung sie dient.

§ 15. Übertragbarkeit

¹ Auf Personen ausgestellte Nutzungsbewilligungen sind grundsätzlich nicht übertragbar.

² In begründeten Fällen kann die Nutzungsbewilligung einen Anspruch auf Übertragung vorsehen.

§ 16. Dauer

¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken wird auf eine bestimmte Dauer bewilligt.

§ 17. Änderung der Nutzungsbewilligung

¹ Die Nutzungsbewilligung kann geändert oder vorübergehend entzogen werden, insbesondere wenn es wesentlich geänderte Verhältnisse erfordern oder es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.

§ 18. Beendigung der Nutzungsbewilligung

¹ Die Nutzungsbewilligung erlischt,

- a. mit dem Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, oder
- b. wenn die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten darauf verzichten, oder
- c. wenn sie widerrufen wird.

² Die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten haben bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nutzungsbewilligung den ursprünglichen Zustand des benutzten öffentlichen Raumes wieder herzustellen.

§ 19. Widerruf

¹ Der Widerruf einer Nutzungsbewilligung erfolgt ganz oder teilweise,

- a. wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, der in der Bewilligung genannt ist, oder
- b. wenn die daraus Berechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder
- c. wenn es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.

² Sofern es nach den Umständen geboten und mit zumutbarem Aufwand möglich ist, hat die Bewilligungsbehörde der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine Ersatzfläche anzubieten.

§ 20. Entschädigung

¹ Sofern nicht ein Gesetz oder die Nutzungsbewilligung etwas anderes bestimmen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die benutzte Fläche der bewilligten Nutzung entzogen wird oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.

² Wird eine Nutzungsbewilligung für Bauten oder Anlagen vor Ablauf der festgelegten Frist widerrufen, haben die Berechtigten Anspruch auf Entschädigung:

- a. wenn sie den Widerruf nicht selbst zu vertreten haben, oder
- b. wenn der Widerruf nicht wegen des Eintritts einer in der Bewilligung festgehaltenen Bedingung erfolgt.

³ Muss die Nutzung zu Sonderzwecken vorübergehend unterbrochen werden, können die dadurch entstehenden Kosten den an der Unterbrechung interessierten Privaten auferlegt werden, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

§ 21. Veranstalterbewilligung

¹ Die Veranstalterbewilligung überträgt der Veranstalterin oder dem Veranstalter für einen besonderen Anlass die Befugnis, die Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken an Dritte zu erteilen und dafür Gebühren zu erheben.

² Die Veranstalterbewilligung darf nur für genau bezeichneten öffentlichen Raum erteilt werden. Sie ist zeitlich auf einen besonderen Anlass oder eine bestimmte Serie von Anlässen zu begrenzen.

³ Die Veranstalterbewilligung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die beanspruchten Flächen oder die darauf errichteten Anlagen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Die Veranstalterin oder der Veranstalter haben bei der Erteilung der Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken an Dritte die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die verfassungsmässigen Grundrechte zu beachten.

⁵ Die Gebührenerhebung richtet sich nach den Gebührenvorschriften gemäss diesem Gesetz. Der Regierungsrat kann davon Abweichungen vorsehen.

§ 22. Dienstbarkeiten

¹ Die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes kann auch mittels Dienstbarkeit zugelassen werden.

² Soll für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch private Hochbauten ein Baurecht errichtet werden, muss dies grundsätzlich in einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen sein. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest.

³ Dienstbarkeiten können zu Gunsten einer Person oder eines herrschenden Grundstücks, dessen Nutzung sie dienen, eingetragen werden.

§ 23. Miet- und Pachtverträge

¹ In besonderen Fällen kann die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken durch Miet- oder Pachtverträge vereinbart werden.

² Ein besonderer Fall kann insbesondere vorliegen,

- a. wenn die Nutzung von bestehenden Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum im öffentlichen Interesse liegt, oder
- b. wenn es um die Nutzung von öffentlichem Raum unter Viadukten und dergleichen geht, der nicht im Gemeingebrauch steht.

5. Spezielle Nutzungspläne

§ 24. Anwendungsbereich

¹ Mit speziellen Nutzungsplänen für den öffentlichen Raum kann für einzelne Orte die Nutzung näher geregelt werden, soweit das geltende Recht dafür Raum lässt und öffentliche Interessen, wie beispielsweise ein hoher Nutzungsdruck, es rechtfertigen.

§ 25. Inhalt

¹ Spezielle Nutzungspläne können namentlich:

- a. die Intensität der Nutzung regeln;
- b. die Nutzung zu bestimmten Zwecken näher festlegen;
- c. Kriterien für die Bewilligung zur Nutzung zu Sonderzwecken festlegen, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.

6. Gebühren, Kosten und Entgelt

§ 26. Verweis auf das Verwaltungsgebührengesetz

¹ Für die Gebührenerhebung ist das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 massgebend, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes regelt.

§ 27. Gebühr

¹ Für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken im Sinne dieses Gesetzes wird eine Gebühr erhoben, soweit die Nutzung nicht durch Verordnung von der Gebührenpflicht ausgenommen ist.

² Die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken setzt sich aus einem Anteil für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken sowie einem Anteil für die

Bearbeitung des Gesuches zusammen.

§ 28. Gebührenanteil für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken

¹ Für die Bemessung des Gebührenanteiles für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken gelten das Äquivalenz- und das Interessenprinzip.

² Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- a. das Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Nutzung des öffentlichen Raumes und ihr daraus entstehende Vorteile;
- b. die Lage und Grösse der beanspruchten Fläche;
- c. die Dauer der Nutzung;
- d. das öffentliche Interesse an der Nutzung;
- e. die Belastungsintensität für die Allgemeinheit;
- f. die mit der Nutzung ausgeübten Grundrechte.

³ Eine gemeinsame Nutzung gemäss § 7 ist bei der Bemessung des Gebührenanteiles für die Nutzung zu berücksichtigen.

§ 29. Gebührenanteil für die Bearbeitung eines Gesuches um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken

¹ Für die Bemessung des Gebührenanteiles für die Bearbeitung eines Gesuches um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken gilt das Kostendeckungsprinzip. Seine Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung.

§ 30. Kantonaler Vergleich

¹ Im Vergleich mit anderen Kantonen hat die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken wettbewerbsfähig zu sein.

§ 31. Zusätzliche Kosten

¹ Wer den öffentlichen Raum für eine Nutzung zu Sonderzwecken in Anspruch nimmt, trägt die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere die Kosten für Erschliessungs- und Verkehrsmassnahmen sowie für Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten.

² Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen und die öffentlichen Interessen gewahrt werden, kann die Kostentragung in der Nutzungsbewilligung oder durch besondere Verfügung anders geregelt werden.

§ 32. Kostentragung bei Grabarbeiten

¹ Sämtliche beim Kanton oder Dritten durch Grabarbeiten entstandene Kosten sind von der Verursacherin oder dem Verursacher zu tragen. Dazu zählen insbesondere Kosten durch Oberflächenveränderungen, Beschädigungen, Verlegungen und Sicherungen von Leitungen, Geleisen und der Strasseninfrastruktur.

² Jede betroffene Partei hat sich in dem Umfang an den Kosten nach Abs. 1 zu beteiligen, als ihr aus einer Nutzungsänderung Vorteile erwachsen. Müssen bedingt durch eine Nutzungsänderung bestehende nicht abgeschriebene Anlagen erneuert werden, ist der betroffenen Partei der Restwert abzugelten.

³ Stellt eine Partei im Interesse der dauernden Verbesserung oder des künftigen Ausbaues ihrer eigenen Anlage besondere Begehren, so hat sie die daraus entstandenen Mehrkosten allein zu tragen.

§ 33. Ermässigung und Erlass der Gebühren

¹ Aus wichtigen Gründen kann eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 34. Entgelt für Dienstbarkeiten, Miet- und Pachtverträge

¹ Ist die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch eine Dienstbarkeit oder durch Miet- oder Pachtvertrag begründet, so wird im entsprechenden Vertrag ein angemessenes Entgelt für die Nutzung festgelegt.

² Für dessen Bemessung gelten das Äquivalenz- und das Interessenprinzip. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch das private Interesse an der Nutzung des öffentlichen Raumes.

7. Zuständigkeit und Verfahren bei Nutzungsbewilligungen

§ 35. Zuständigkeit bei Bauten und Anlagen

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder die Errichtung einer Dienstbarkeit für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum.

² Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung ganz oder teilweise an ihm unterstellte Verwaltungseinheiten delegieren.

§ 36. Koordinationspflicht

¹ Ist ein Gesuch um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken von mehreren Behörden zu prüfen, sind die Entscheide durch die Bewilligungsbehörde aufeinander abzustimmen.

² Wenn Gesetze oder Verordnungen nichts anderes bestimmen, ist das Bewilligungsverfahren zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken gemäss diesem Gesetz das Leitverfahren.

³ Ist eine Baute oder Anlage im Sinne der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, so wird wenn möglich eine gemeinsame Bau- und Nutzungsbewilligung erteilt.

§ 37. Publikation

¹ Gesuche um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken sind zu publizieren.

² Die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken kann unterbleiben, wenn wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und zulässige Einsprachen ausgeschlossen werden können.

³ Die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken unterbleibt, wenn sämtliche mit dem Gesuch verbundenen wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden.

§ 38. Grundsatz der Gleichbehandlung

¹ Wird für eine bestimmte Art der Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken nur eine oder nur eine begrenzte Zahl von Bewilligungen erteilt und ist absehbar, dass mehr Gesuche eingehen als Bewilligungen erteilt werden sollen, müssen sich alle geeigneten Interessentinnen und Interessenten frei und gleichberechtigt um die Erteilung der Nutzungsbewilligung bewerben können.

² Die Erteilung der Bewilligung muss nach sachbezogenen Auswahlkriterien erfolgen und hat den verfassungsmässigen Grundrechten Rechnung zu tragen.

§ 39. Einsprache

¹ Zur Einsprache gegen ein Gesuch um Nutzung des öffentlichen Raumes ist berechtigt,
a. wer von der beantragten Nutzung persönlich berührt ist und einschutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat, oder
b. wer durch eine besondere Vorschrift zur Einsprache berechtigt ist.

² Im Rahmen einer Einsprache gegen den Beschluss über die Errichtung einer Dienstbarkeit für Hochbauten sind neue Einwände ausgeschlossen, wenn sie bereits im vorangehenden Pla-

nungsverfahren hätten vorgebracht werden können.

³ Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Publikation bei der zuständigen Behörde schriftlich begründet einzureichen.

§ 40. Rekurs

¹ Gegen Verfügungen über die Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss diesem Gesetz kann nach den allgemeinen Bestimmungen Rekurs erhoben werden.

² Für Rekurse gegen Verfügungen in Bausachen und gegen Verfügungen, für welche die Koordinationspflicht nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung gilt, ist das Gesetz betreffend die Baurekurskommission² massgebend.

³ Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

§ 41. Überprüfung von Bewilligungen von Veranstalterinnen und Veranstaltern

¹ Die an Dritte erteilten Bewilligungen von Veranstalterinnen und Veranstaltern über die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken und die hierfür erhobene Gebühr können auf Ersuchen der Dritten durch die zuständige Behörde überprüft werden.

² Die zuständige Behörde entscheidet mittels Verfügung, welche nach den allgemeinen Bestimmungen weitergezogen werden kann.

8. Zuständigkeit und Verfahren bei speziellen Nutzungsplänen

§ 42. Zuständigkeit

¹ Der Grosse Rat beschliesst die speziellen Nutzungspläne.

² Der Grosse Rat kann Teile dieser Kompetenz dem Regierungsrat delegieren.

§ 43. Planaufgabe

¹ Entwürfe spezieller Nutzungspläne für den öffentlichen Raum sind während mindestens 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

§ 44. Einsprache und Anregungen

¹ Gegen Entwürfe spezieller Nutzungspläne für den öffentlichen Raum kann bis zum Ende der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden.

² Zur Einsprache ist berechtigt,

- a. wer von der Planung persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat, oder
- b. wer durch eine besondere Vorschrift zur Einsprache berechtigt ist.

³ Wer nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann Änderungen der Entwürfe von speziellen Nutzungsplänen anregen.

§ 45. Publikation

¹ Die Beschlüsse über spezielle Nutzungspläne sind zu publizieren.

² SG 790.100.

§ 46. Rekurs

¹ Gegen spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum kann nach den allgemeinen Bestimmungen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht ist insbesondere auch gegen Beschlüsse des Grossen Rates zulässig; ausgenommen sind Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

9. Vollzug

§ 47. Vorschriftswidrige Nutzung

¹ Wird der öffentliche Raum vorschriftswidrig genutzt, so ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Einhaltung der Vorschriften an.

² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen,

- a. wenn es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist, oder
- b. Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind, oder
- c. ihre Anordnungen nicht befolgt werden.

³ Beseitigte Gegenstände, die von den Berechtigten nicht umgehend fortgeschafft werden, können auf Kosten der Pflichtigen verwertet oder vernichtet werden.

§ 48. Strafrechtliche Bestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes bestraft.

10. Haftung

§ 49. Schadenersatz

¹ Wer den öffentlichen Raum nutzt, haftet dem Kanton Basel-Stadt für den dadurch entstehenden Schaden nach den Grundsätzen des Bundeszivilrechtes.

² Die Inhaberin oder der Inhaber einer Nutzungsbewilligung haftet dem Kanton Basel-Stadt für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen. Mit der Prüfung und Bewilligung sowie mit der allfälligen Abnahme und Freigabe übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Nutzung entstehenden Schaden.

³ Als Schaden gelten insbesondere auch:

- a. mittelbare Schäden, insbesondere in Form von Folgekosten und Einnahmeausfällen, die dem Kanton Basel-Stadt entstehen;
- b. Wertverminderungen von Bauten, Anlagen, Gegenständen, Bäumen und Bepflanzungen, die durch die Nutzung des öffentlichen Raumes entstehen wie beispielsweise durch Aufgrabungen, Bodenverdichtung und übermässige Abnutzung.

⁴ Wird das Gemeinwesen als Eigentümerschaft belangt, ist es zum Rückgriff berechtigt.

11. Schlussbestimmungen

§ 50. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§ 51. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes

1. Das Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 wird aufgehoben.
2. Das Allmendgebührengesetz vom 16. Dezember 1992 wird aufgehoben.
3. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978³ wird wie folgt geändert:
 - a. Der Begriff Allmend wird in folgenden Bestimmungen durch den Begriff öffentlicher Raum ersetzt: § 23a Titel und Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 56 Titel, Abs. 1 und Abs. 2.
 - b. § 28 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c. § 28 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³Die durch Betteln erhaltenen Zuwendungen können eingezogen werden.
4. Das Gesetz über die Basler Herbstmesse vom 14. März 2012⁴ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

²Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.
5. Das Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz) vom 17. Januar 1996⁵ wird wie folgt geändert:

Der Begriff Allmend wird in folgenden Bestimmungen durch den Begriff öffentlicher Raum ersetzt: § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 21.

Publikation, Referendum, Rechtskraft und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2014 wirksam.

³ SG 253.100.

⁴ SG 562.300.

⁵ SG 563.200.

Synoptische Darstellung der Vorlage des Regierungsrats und des Beschlussantrags der Bau- und Raumplanungskommission

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1. Gegenstand und Zweck	
¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung des öffentlichen Raumes.	
² Es bezweckt, den öffentlichen Raum für die Allgemeinheit als attraktiven Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln.	
³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes oder spezielles Recht.	
§ 2. Räumlicher Geltungsbereich	
¹ Der öffentliche Raum im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Allmend sowie die nach Abs. 4 dem vorliegenden Gesetz unterstellten Grundstücke oder Teile davon.	
² Zur Allmend gehören insbesondere öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Grünflächen und Gewässer.	
³ Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, umfasst der öffentliche Raum auch den Untergrund und die Luftsäule.	
⁴ Zusätzlich können dem Gesetz Grundstücke oder Teile davon unterstellt werden. Über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes können im Einzelfall abweichende Regelungen vorgesehen werden.	
a. Soweit der Kanton Verfügungsberechtigt ist, erfolgt die Unterstellung mit Beschluss des Regierungsrates.	
b. In den übrigen Fällen erfolgt die Unterstellung auf Antrag des oder der Verfügungsberechtigten mittels Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
⁵ Der öffentliche Raum im Sinne dieses Gesetzes wird durch die zuständige Behörde festgelegt und dessen geografischer Geltungsbereich als Datenebene in der amtlichen Vermessung geführt.	
§ 3. Verhältnis zu den Gemeinden Bettingen und Riehen	
¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes in den Gemeinden Bettingen und Riehen, ausgenommen die Kantonsstrassen, regeln die zuständigen Gemeindebehörden selber, soweit übergeordnetes oder spezielles Recht nicht entgegensteht.	
² Macht die Gemeinde von der Regelungskompetenz keinen Gebrauch, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sinngemäss.	
³ Für Gesuche um Nutzung der Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen holt die zuständige kantonale Behörde eine Stellungnahme der zuständigen Gemeindebehörde ein.	
2. Allgemeine Grundsätze für die Nutzung des öffentlichen Raumes	
§ 4. Vorschriftsgemässe Nutzung	
¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes muss dem Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Gesetz, Verordnung, Richtplan, Nutzungsplänen und aus den speziellen Nutzungsvorschriften gemäss diesem Gesetz ergibt.	¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes muss dem Zweck entsprechen, der sich insbesondere aus Verfassungsrecht, Gesetz, Verordnung, Richtplan, Nutzungsplänen und aus den speziellen <u>Nutzungsvorschriften Nutzungsplänen</u> gemäss diesem Gesetz ergibt.
² Der öffentliche Raum ist möglichst schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen. Er darf nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden.	
³ Die Nutzung des öffentlichen Raumes darf die Sicherheit und Ordnung nicht gefährden.	
⁴ Die zuständige Behörde kann verlangen, dass sich Gegenstände, die im Rahmen einer Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken aufgestellt werden, in das Stadtbild einordnen.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 5. Wahrung der Interessen Dritter	
¹ Wer den öffentlichen Raum nutzt, darf die Interessen Dritter nicht übermässig beeinträchtigen.	
§ 6. Koordination verschiedener Nutzungen	
¹ Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass mehrere Nutzungen im öffentlichen Raum koordiniert werden.	
§ 7. Gemeinsame Nutzung	
¹ Wer den öffentlichen Raum nutzt, kann verpflichtet werden, den beanspruchten Raum oder seine Bauten, Anlagen oder Gegenstände anderen Nutzerinnen und Nutzern zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung zu stellen, wenn es überwiegende Interessen rechtfertigen.	
² Wer den öffentlichen Raum nutzen möchte, kann unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet werden, den von anderen beanspruchten Raum oder anderen gehörende Bauten, Anlagen oder Gegenstände mitzubnutzen.	
3. Bewilligungsfreie Nutzung	
§ 8. Schlichter Gemeingebrauch	
¹ Wenn nichts Abweichendes bestimmt ist, darf der öffentliche Raum gemäss dem vorliegenden Gesetz zum schlichten Gemeingebrauch ohne Bewilligung und unentgeltlich genutzt werden.	
² Als schlichter Gemeingebrauch gilt eine Nutzung des öffentlichen Raumes, die sowohl bestimmungsgemäss als auch gemeinverträglich ist.	
§ 9. Einschränkung	
¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes zum schlichten Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
² Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere die Sicherheit, die Sauberkeit, der Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, der Natur- und Umweltschutz, der Heimat- und Denkmalschutz.	
4. Bewilligungspflichtige Nutzung zu Sonderzwecken (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung)	
§ 10. Nutzung zu Sonderzwecken	
¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken bedarf grundsätzlich einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.	
² Als Nutzung zu Sonderzwecken gilt jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Raumes.	
³ Durch Verordnung können bestimmte Arten der Nutzung zu Sonderzwecken von der Bewilligungspflicht ausgenommen oder die Bewilligungspflicht durch eine blosser Meldepflicht ersetzt werden.	
⁴ Durch Verordnung ist die Veröffentlichung von Bewilligungen für Nutzungen zu Sonderzwecken zu regeln.	
§ 11. Bauten und Anlagen als besondere Art der Nutzung zu Sonderzwecken	
¹ Bauten und Anlagen sind im öffentlichen Raum nur zulässig,	
a. wenn sie öffentlichen Zwecken dienen, oder	
b. wenn es ein Gesetz, ein Nutzungsplan oder die speziellen Nutzungspläne gemäss diesem Gesetz vorsehen, oder	
c. wenn sie an einen bestimmten Standort gebunden sind und nicht ohne übermässigen Aufwand ausserhalb des öffentlichen Raumes errichtet werden können oder dies nicht sinnvoll ist, oder	
d. als temporäre Einrichtungen aus besonderem Anlass für eine von	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
vornherein bestimmte Zeit.	
² Für Bauten und Anlagen sind neben den Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere die für öffentliche Räume anwendbaren Bau- und Planungsvorschriften zu berücksichtigen.	
§ 12. Nutzungsbewilligung	
¹ Über die Erteilung einer Nutzungsbewilligung wird aufgrund einer Güterabwägung zwischen sich entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen entschieden. Bei der Güterabwägung ist den verfassungsmässigen Grundrechten Rechnung zu tragen.	
§ 13. Bedingungen und Auflagen	
¹ Die Nutzungsbewilligung ist mit den zur Wahrung öffentlicher und privater Interessen nötigen Bedingungen und Auflagen zu versehen.	
§ 14. Bewilligungsadressatin und -adressat	
¹ Die Nutzungsbewilligung wird grundsätzlich auf die Person ausgestellt, welche die Nutzung zu Sonderzwecken beantragt.	
² Für ortsfeste Bauten und Anlagen kann die Nutzungsbewilligung auf das herrschende Grundstück ausgestellt werden, dessen Nutzung sie dient.	
§ 15. Übertragbarkeit	
¹ Auf Personen ausgestellte Nutzungsbewilligungen sind grundsätzlich nicht übertragbar.	
² In begründeten Fällen kann die Nutzungsbewilligung einen Anspruch auf Übertragung vorsehen.	
§ 16. Dauer	
¹ Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken wird auf eine	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
bestimmte Dauer bewilligt.	
§ 17. Änderung der Nutzungsbewilligung	
¹ Die Nutzungsbewilligung kann geändert oder vorübergehend entzogen werden, insbesondere wenn es wesentlich geänderte Verhältnisse erfordern oder es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.	
§ 18. Beendigung der Nutzungsbewilligung	
¹ Die Nutzungsbewilligung erlischt,	
a. mit dem Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, oder	
b. wenn die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten darauf verzichten, oder	
c. wenn sie widerrufen wird.	
² Die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten haben bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nutzungsbewilligung den ursprünglichen Zustand des benutzten öffentlichen Raumes wieder herzustellen.	
§ 19. Widerruf	
¹ Der Widerruf einer Nutzungsbewilligung erfolgt ganz oder teilweise,	
a. wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, der in der Bewilligung genannt ist, oder	
b. wenn die daraus Berechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder	
c. wenn es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.	
	² <u>Sofern es nach den Umständen geboten und mit zumutbarem Aufwand möglich ist, hat die Bewilligungsbehörde der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine Ersatzfläche anzubieten.</u>

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 20. Entschädigung	
¹ Sofern nicht ein Gesetz oder die Nutzungsbewilligung etwas anderes bestimmen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die benutzte Fläche der bewilligten Nutzung entzogen wird oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.	
² Wird eine Nutzungsbewilligung für Bauten oder Anlagen vor Ablauf der festgelegten Frist widerrufen, haben die Berechtigten Anspruch auf Entschädigung:	
a. wenn sie den Widerruf nicht selbst zu vertreten haben, oder	
b. wenn der Widerruf nicht wegen des Eintritts einer in der Bewilligung festgehaltenen Bedingung erfolgt.	
³ Muss die Nutzung zu Sonderzwecken vorübergehend unterbrochen werden, können die dadurch entstehenden Kosten den an der Unterbrechung interessierten Privaten auferlegt werden, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.	
§ 21. Veranstalterbewilligung	
¹ Die Veranstalterbewilligung überträgt der Veranstalterin oder dem Veranstalter für einen besonderen Anlass die Befugnis, die Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken an Dritte zu erteilen und dafür Gebühren zu erheben.	
² Die Veranstalterbewilligung darf nur für genau bezeichneten öffentlichen Raum erteilt werden. Sie ist zeitlich auf einen besonderen Anlass oder eine bestimmte Serie von Anlässen zu begrenzen.	
³ Die Veranstalterbewilligung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die beanspruchten Flächen oder die darauf errichteten Anlagen Dritten zur Verfügung gestellt werden.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
⁴ Die Veranstalterin oder der Veranstalter haben bei der Erteilung der Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken an Dritte die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die verfassungsmässigen Grundrechte zu beachten.	
⁵ Die Gebührenerhebung richtet sich nach den Gebührenvorschriften gemäss diesem Gesetz. Der Regierungsrat kann davon Abweichungen vorsehen.	
§ 22. Dienstbarkeiten	
¹ Die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes kann auch mittels Dienstbarkeit zugelassen werden.	
² Soll für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch private Hochbauten ein Baurecht errichtet werden, muss dies grundsätzlich in einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen sein. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest.	
³ Dienstbarkeiten können zu Gunsten einer Person oder eines herrschenden Grundstücks, dessen Nutzung sie dienen, eingetragen werden.	
§ 23. Miet- und Pachtverträge	
¹ In besonderen Fällen kann die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken durch Miet- oder Pachtverträge vereinbart werden.	
² Ein besonderer Fall kann insbesondere vorliegen,	
a. wenn die Nutzung von bestehenden Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum im öffentlichen Interesse liegt, oder	
b. wenn es um die Nutzung von öffentlichem Raum unter Viadukten und dergleichen geht, der nicht im Gemeingebrauch steht.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
5. Spezielle Nutzungspläne	
§ 24. Anwendungsbereich	
¹ Mit speziellen Nutzungsplänen für den öffentlichen Raum kann für einzelne Orte die Nutzung näher geregelt werden, soweit das geltende Recht dafür Raum lässt und es öffentliche Interessen rechtfertigen.	¹ Mit speziellen Nutzungsplänen für den öffentlichen Raum kann für einzelne Orte die Nutzung näher geregelt werden, soweit das geltende Recht dafür Raum lässt und <u>es öffentliche Interessen, wie beispielsweise ein hoher Nutzungsdruck, es rechtfertigen.</u>
§ 25. Inhalt	
¹ Spezielle Nutzungspläne können namentlich:	
a. die Intensität der Nutzung regeln;	
b. die Nutzung zu bestimmten Zwecken näher festlegen;	
c. Kriterien für die Bewilligung zur Nutzung zu Sonderzwecken festlegen, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt.	
6. Gebühren, Kosten und Entgelt	
§ 26. Verweis auf das Verwaltungsgebührengesetz	
¹ Für die Gebührenerhebung ist das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 massgebend, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes regelt.	
§ 27. Gebühr	
¹ Für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken im Sinne dieses Gesetzes wird eine Gebühr erhoben, soweit die Nutzung nicht durch Verordnung von der Gebührenpflicht ausgenommen ist.	
² Die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken setzt sich aus einem Anteil für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken sowie einem Anteil für die Bearbeitung des Gesuches zusammen.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 28. Gebührenanteil für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken	
¹ Für die Bemessung des Gebührenanteiles für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken gelten das Äquivalenz- und das Interessenprinzip.	
² Zu berücksichtigen sind insbesondere:	
a. das Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Nutzung des öffentlichen Raumes und ihr daraus entstehende Vorteile;	
b. die Lage und Grösse der beanspruchten Fläche;	
c. die Dauer der Nutzung;	
d. das öffentliche Interesse an der Nutzung;	
e. die Belastungsintensität für die Allgemeinheit;	
f. die mit der Nutzung ausgeübten Grundrechte.	
³ Eine gemeinsame Nutzung gemäss § 7 ist bei der Bemessung des Gebührenanteiles für die Nutzung zu berücksichtigen.	
§ 29. Gebührenanteil für die Bearbeitung eines Gesuches um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken	
¹ Für die Bemessung des Gebührenanteiles für die Bearbeitung eines Gesuches um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken gilt das Kostendeckungsprinzip. Seine Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung.	
§ 30. Kantonaler Vergleich	
¹ Im Vergleich mit anderen Kantonen hat die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken wettbewerbsfähig zu sein.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 31. Zusätzliche Kosten	
¹ Wer den öffentlichen Raum für eine Nutzung zu Sonderzwecken in Anspruch nimmt, trägt die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere die Kosten für Erschliessungs- und Verkehrsmassnahmen sowie für Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten.	
² Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen und die öffentlichen Interessen gewahrt werden, kann die Kostentragung in der Nutzungsbewilligung oder durch besondere Verfügung anders geregelt werden.	
§ 32. Kostentragung bei Grabarbeiten	
¹ Sämtliche beim Kanton oder Dritten durch Grabarbeiten entstandene Kosten sind von der Verursacherin oder dem Verursacher zu tragen. Dazu zählen insbesondere Kosten durch Oberflächenveränderungen, Beschädigungen, Verlegungen und Sicherungen von Leitungen, Geleisen und der Strasseninfrastruktur.	
² Jede betroffene Partei hat sich in dem Umfang an den Kosten nach Abs. 1 zu beteiligen, als ihr aus einer Nutzungsänderung Vorteile erwachsen. Müssen bedingt durch eine Nutzungsänderung bestehende nicht abgeschriebene Anlagen erneuert werden, ist der betroffenen Partei der Restwert abzugelten.	
³ Stellt eine Partei im Interesse der dauernden Verbesserung oder des künftigen Ausbaues ihrer eigenen Anlage besondere Begehren, so hat sie die daraus entstandenen Mehrkosten allein zu tragen.	
§ 33. Ermässigung und Erlass der Gebühren	
¹ Aus wichtigen Gründen kann eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	
² Der Regierungsrat regelt das Nähere.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 34. Entgelt für Dienstbarkeiten, Miet- und Pachtverträge	
¹ Ist die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch eine Dienstbarkeit oder durch Miet- oder Pachtvertrag begründet, so wird im entsprechenden Vertrag ein angemessenes Entgelt für die Nutzung festgelegt.	
² Für dessen Bemessung gelten das Äquivalenz- und das Interessenprinzip. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch das private Interesse an der Nutzung des öffentlichen Raumes.	
7. Zuständigkeit und Verfahren bei Nutzungsbewilligungen	
§ 35. Zuständigkeit bei Bauten und Anlagen	
¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder die Errichtung einer Dienstbarkeit für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum, sofern durch Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder die Errichtung einer Dienstbarkeit für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum, sofern durch Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
	² <u>Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung ganz oder teilweise an ihm unterstellte Verwaltungseinheiten delegieren.</u>
§ 36. Koordinationspflicht	
¹ Ist ein Gesuch um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken von mehreren Behörden zu prüfen, sind die Entscheide durch die Bewilligungsbehörde aufeinander abzustimmen.	
² Wenn Gesetze oder Verordnungen nichts anderes bestimmen, ist das Bewilligungsverfahren zur Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken gemäss diesem Gesetz das Leitverfahren.	
³ Ist eine Baute oder Anlage im Sinne der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze bewilligungspflichtig, so wird wenn möglich eine gemeinsame Bau- und Nutzungsbewilligung erteilt.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 37. Publikation	
¹ Gesuche um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken sind zu publizieren.	
² Die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken kann unterbleiben, wenn wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und zulässige Einsprachen ausgeschlossen werden können.	
³ Die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken kann unterbleiben, wenn sämtliche mit dem Gesuch verbundenen wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden.	³ Die Publikation von Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken kann unterbleiben <u>unterbleibt</u> , wenn sämtliche mit dem Gesuch verbundenen wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden.
§ 38. Grundsatz der Gleichbehandlung	
¹ Wird für eine bestimmte Art der Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken nur eine oder nur eine begrenzte Zahl von Bewilligungen erteilt, müssen sich alle geeigneten Interessentinnen und Interessenten frei und gleichberechtigt um die Erteilung der Nutzungsbewilligung bewerben können.	¹ Wird für eine bestimmte Art der Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken nur eine oder nur eine begrenzte Zahl von Bewilligungen erteilt <u>und ist absehbar, dass mehr Gesuche eingehen als Bewilligungen erteilt werden sollen</u> , müssen sich alle geeigneten Interessentinnen und Interessenten frei und gleichberechtigt um die Erteilung der Nutzungsbewilligung bewerben können.
² Die Erteilung der Bewilligung muss nach sachbezogenen Auswahlkriterien erfolgen und hat den verfassungsmässigen Grundrechten Rechnung zu tragen.	
§ 39. Einsprache	
¹ Zur Einsprache gegen ein Gesuch um Nutzung des öffentlichen Raumes ist berechtigt,	
a. wer von der beantragten Nutzung persönlich berührt ist und einschutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat, oder	
b. wer durch eine besondere Vorschrift zur Einsprache berechtigt ist.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
² Im Rahmen einer Einsprache gegen den Beschluss über die Errichtung einer Dienstbarkeit für Hochbauten sind neue Einwände ausgeschlossen, wenn sie bereits im vorangehenden Planungsverfahren hätten vorgebracht werden können.	
³ Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Publikation bei der zuständigen Behörde schriftlich begründet einzureichen.	
§ 40. Rekurs	
¹ Gegen Verfügungen über die Nutzung des öffentlichen Raumes gemäss diesem Gesetz kann nach den allgemeinen Bestimmungen Rekurs erhoben werden.	
	² <u>Für Rekurse gegen Verfügungen in Bausachen und gegen Verfügungen, für welche die Koordinationspflicht nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung gilt, ist das Gesetz betreffend die Baurekurskommission massgebend.</u>
² Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.	²³ Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.
§ 41. Überprüfung von Bewilligungen von Veranstalterinnen und Veranstaltern	
¹ Die an Dritte erteilten Bewilligungen von Veranstalterinnen und Veranstaltern über die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken und die hierfür erhobene Gebühr können auf Ersuchen der Dritten durch die zuständige Behörde überprüft werden.	
² Die zuständige Behörde entscheidet mittels Verfügung, welche nach den allgemeinen Bestimmungen weitergezogen werden kann.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
8. Verfahren bei speziellen Nutzungsplänen	8. <u>Zuständigkeit und Verfahren bei speziellen Nutzungsplänen</u>
	§ 42. <u>Zuständigkeit</u>
	¹ <u>Der Grosse Rat beschliesst die speziellen Nutzungspläne.</u>
	² <u>Der Grosse Rat kann Teile dieser Kompetenz dem Regierungsrat delegieren.</u>
§ 42. Planaufgabe	§ 4243. Planaufgabe
¹ Entwürfe spezieller Nutzungspläne für den öffentlichen Raum sind während mindestens 30 Tagen öffentlich aufzulegen.	
§ 43. Einsprache und Anregungen	§ 4344. Einsprache und Anregungen
¹ Gegen Entwürfe spezieller Nutzungspläne für den öffentlichen Raum kann bis zum Ende der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden.	
² Zur Einsprache ist berechtigt,	
a. wer von der Planung persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat, oder	
b. wer durch eine besondere Vorschrift zur Einsprache berechtigt ist.	
³ Wer nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann Änderungen der Entwürfe von speziellen Nutzungsplänen anregen.	
§ 44. Publikation	§ 4445. Publikation
¹ Die Beschlüsse über spezielle Nutzungspläne sind zu publizieren.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 45. Rekurs	§ 4546. Rekurs
<p>¹ Gegen spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum kann nach den allgemeinen Bestimmungen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.</p>	<p>¹ Gegen spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum kann nach den allgemeinen Bestimmungen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden. <u>Der Rekurs an das Verwaltungsgericht ist insbesondere auch gegen Beschlüsse des Grossen Rates zulässig; ausgenommen sind Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts.</u> Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.</p>
<p>² Gegen Verfügungen, die sich auf spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum stützen, kann nach den allgemeinen Bestimmungen beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren gegen den speziellen Nutzungsplan hätten vorgebracht werden können.</p>	<p>² Gegen Verfügungen, die sich auf spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum stützen, kann nach den allgemeinen Bestimmungen beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren gegen den speziellen Nutzungsplan hätten vorgebracht werden können.</p>
9. Vollzug	
§ 46. Vorschriftswidrige Nutzung	§ 4647. Vorschriftswidrige Nutzung
<p>¹ Wird der öffentliche Raum vorschriftswidrig genutzt, so ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Einhaltung der Vorschriften an.</p>	
<p>² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen,</p>	
<p>a. wenn es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist, oder</p>	
<p>b. Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind, oder</p>	
<p>c. ihre Anordnungen nicht befolgt werden.</p>	
<p>³ Beseitigte Gegenstände, die von den Berechtigten nicht umgehend fortgeschafft werden, können auf Kosten der Pflichtigen verwertet oder vernichtet werden.</p>	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
§ 47. Strafrechtliche Bestimmung	§ 4748. Strafrechtliche Bestimmung
¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes bestraft.	
10. Haftung	
§ 48. Schadenersatz	§ 4849. Schadenersatz
¹ Wer den öffentlichen Raum nutzt, haftet dem Kanton Basel-Stadt für den dadurch entstehenden Schaden nach den Grundsätzen des Bundeszivilrechtes.	
² Die Inhaberin oder der Inhaber einer Nutzungsbewilligung haftet dem Kanton Basel-Stadt für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen. Mit der Prüfung und Bewilligung sowie mit der allfälligen Abnahme und Freigabe übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Nutzung entstehenden Schaden.	
³ Als Schaden gelten insbesondere auch:	
a. mittelbare Schäden, insbesondere in Form von Folgekosten und Einnahmeausfällen, die dem Kanton Basel-Stadt entstehen;	
b. Wertverminderungen von Bauten, Anlagen, Gegenständen, Bäumen und Bepflanzungen, die durch die Nutzung des öffentlichen Raumes entstehen wie beispielsweise durch Aufgrabungen, Bodenverdichtung und übermässige Abnutzung.	
⁴ Wird das Gemeinwesen als Eigentümerschaft belangt, ist es zum Rückgriff berechtigt.	

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
11. Schlussbestimmungen	11. Schlussbestimmungen
§ 49. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	§ 4950. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen
¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen sowie die speziellen Nutzungsvorschriften gemäss §§ 24 f.	¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen sowie die speziellen Nutzungsvorschriften gemäss §§ 24 f.
§ 50. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes	§ 5051. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes
1. Das Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 wird aufgehoben.	
2. Das Allmendgebührengesetz vom 16. Dezember 1992 wird aufgehoben.	
3. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:	
a. Der Begriff Allmend wird in folgenden Bestimmungen durch den Begriff öffentlicher Raum ersetzt: § 23a Titel und Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 56 Titel, Abs. 1 und Abs. 2.	
b. § 28 Abs. 2 wird aufgehoben.	
c. § 28 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:	
³ Die durch Betteln erhaltenen Zuwendungen können eingezogen werden.	
	4. Das Gesetz über die Basler Herbstmesse vom 14. März 2012 wird wie folgt geändert:
	<u>§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</u>
	² <u>Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.</u>

Vorlage des Regierungsrats (Ratschlag 12.0204.01)	Abweichende Anträge der Bau- und Raumplanungskommission
4. Das Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz) vom 17. Januar 1996 wird wie folgt geändert:	45. Das Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz) vom 17. Januar 1996 wird wie folgt geändert:
Der Begriff Allmend wird durch den Begriff öffentlicher Raum in folgenden Bestimmungen ersetzt: § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 21.	Der Begriff Allmend wird <u>in folgenden Bestimmungen</u> durch den Begriff öffentlicher Raum <u>in folgenden Bestimmungen</u> ersetzt: § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 21.
	<u>Publikation, Referendum, Rechtskraft und Wirksamkeit</u>
Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2014 wirksam.	

* * * * *